ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH UND -REIHENFOLGE

1.1 Für unsere Bestellungen von Waren, Werk- und Dienstleistungen (gemeinsam „Leistung“ oder „Leistungen“ genannt) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**AEB**") ohne das Erfordernis eines erneuten Hinweises auf sie, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Stand.

1.2 Die jeweilige Fassung ist auf der DEKRA Internetseite des Einkaufs einsehbar: www.dekra.de/de/allgemeine-einkaufsbedingungen-aeb-und-it-aeb/.

1.3 Sie gelten jedoch nur, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.4 Jedes mit der DEKRA SE Verbundene Unternehmen kann Auftraggeber gemäß diesen AEB sein. Verbundene Unternehmen in diesem Sinne sind der DEKRA e.V., die DEKRA Digital GmbH, sowie jede weitere rechtliche Einheit des DEKRA Konzerns, die von dem DEKRA e.V. mittelbar oder unmittelbar kontrolliert wird (zusammen nachfolgend auch „**DEKRA Gesellschaften**“ genannt). DEKRA SE ist berechtigt, mit Wirkung für die DEKRA Gesellschaften Verträge abzuschließen.

1.5 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die folgenden Vertragsbedingungen in der nachstehenden Rangfolge:

1.5.1 Bestellung von DEKRA

1.5.2 Besondere Einkaufsbedingungen

1.5.3 Diese Allgemeine Einkaufsbedingungen

1.5.4 Leistungsbeschreibungen

1.5.5 Preisblatt

Sofern und soweit in den unter Nr. 1.5.1 bis 1.5.5 genannten Dokumenten auf weitere Dokumente von DEKRA verwiesen wird, gelten diese ergänzend.

1.6 Zwischen den Parteien abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarungen und Datenschutzvereinbarungen gehen den Regelungen der AEB vor. Gleiches gilt für etwaige zwischen den Parteien abgeschlossene Rahmenverträge, Verträge über freie Mitarbeiter und ähnliche Verträge, die auf die AEB verweisen. Die AEB gelten im Übrigen ausschließlich. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn DEKRA in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Bestellun-

gen erteilt, Lieferungen oder andere Leistungen entgegennimmt oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nimmt, die Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter enthalten. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt DEKRA nur dadurch an, dass DEKRA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. VERTRAGSSCHLUSS UND KÜNDIGUNG

2.1 Nur schriftliche oder mindestens per elektronische fortgeschrittener Signatur erteilte Bestellungen von DEKRA sind verbindlich. Dies gilt auch für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant nach Vertragsabschluss abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen). Zur Wahrung der Schriftform genügt eine Bestellung aus dem DEKRAshop bzw. Warenwirtschaftssystem. Bei jedem Schriftwechsel sind die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie der Name des Bestellers und der DEKRA Gesellschaft, für die er tätig ist, anzugeben.

2.2 Vor Annahme der Bestellung hat der Lieferant unverzüglich und unaufgefordert zum Zwecke der Korrektur auf offensichtliche oder angesichts der vom Lieferanten zu erwartenden Expertise für diesen erkennbare Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler, unübliche bzw. unlogische Zeit- und Mengenangaben), Unvollständigkeiten oder Unklarheiten der Bestellung, einschließlich aller zugehörigen Unterlagen, hinzuweisen.

2.3 Falls in der Bestellung keine abweichende Bindungsfrist genannt ist, kann der Lieferant Bestellungen von DEKRA innerhalb von 5 Werktagen (Montag bis Freitag), in Textform annehmen oder ablehnen. Maßgeblich ist der Zugang der Annahme bei DEKRA. Die Ablehnung eines Auftrags und dessen Inhalts muss innerhalb von 5 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Eingang der Beauftragung durch den Lieferanten erfolgen, ansonsten gilt die DEKRA Beauftragung als stillschweigend bestätigt.

2.4 Für Dienstleistungen gilt: DEKRA kann jeden laufenden Dienstvertrag mit einer Frist von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) ordentlich kündigen.

2.5 Für Produkt- und Werkleistungen gilt: Für Einzelbeauftragungen/ Bestellungen gilt, dass diese vor Lieferung mit einer Frist von 5 Werktagen durch DEKRA ordentlich gekündigt werden können. Sofern der Auftragnehmer in Vorbereitung der Lieferung finanzielle Aufwände hatte, so können diese nachgewiesen und bis zu einer Höhe von 80% des beauftragten Wertes in Rechnung gestellt werden. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Minimierung möglicher Nachteile, die sich aus einer Kündigung oder Änderung einer Einzelbeauftragung seitens DEKRA ergeben, bleibt in vollem Umfang bestehen und ist vom Auftragnehmer nachzuweisen.

2.6 Der so zustande gekommene Vertrag einschließlich dieser AEB, gibt alle über den Vertragsgegenstand zwischen DEKRA und dem Lieferanten getroffenen Abreden vollständig wieder. Vor Abschluss des jeweiligen Vertrages getroffene mündliche Abreden sind rechtlich unverbindlich und werden durch diesen Vertrag vollständig ersetzt.

2.7 Aufwendungen des Lieferanten, Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. im Vorfeld der Auftragserteilung oder etwa zur Konkretisierung des Angebots werden von DEKRA nicht vergütet.

2.8 Die bei Vertragsschluss zwischen den Parteien nicht oder nicht abschließend festgelegten Spezifikationen der Leistungen darf DEKRA einseitig nach billigem Ermessen i.S.d. § 315 BGB festlegen.

3. ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG

3.1 **Leistungsqualität.** Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm geschuldeten Leistungen dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Bei einem geplanten Wechsel der Technologie ist DEKRA schriftlich mindestens 6 Monate im Voraus zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet durch entsprechende Maßnahmen den Wechsel der Technologie kostenneutral und ohne betriebliche Störung für DEKRA zu gewährleisten. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und DEKRA diese auf Verlangen z.B. im Falle von Produkthaftpflichtschäden in geeigneter Form nachzuweisen.

3.2 **Beachtung von Spezifikationen.** Der Lieferant verpflichtet sich, stets die Spezifikationen zu beachten und wird diese nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DEKRA abändern. DEKRA behält sich das jederzeitige Recht zur Änderung der Spezifikationen vor, wenn dies auf Grund anwendbarer gesetzlicher Vorschriften erforderlich werden sollte. DEKRA behält sich ferner das Recht vor, die Spezifikationen auf Lager- und Transportanforderungen auszudehnen.

3.3 **Weitergabe der Herstellergarantien** Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Herstellergarantien an DEKRA weiterzugeben. Entsprechende Erklärungen und Belege liefert der Lieferant unverzüglich und unaufgefordert an DEKRA.

DEKRA ist berechtigt, Garantieansprüche unmittelbar gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Auf Verlangen von DEKRA ist der Lieferant verpflichtet, entsprechende Ansprüche gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.

3.4 **Unterauftragnehmer.** Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DEKRA nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

3.5 **Reporting** Der Lieferant hat auf schriftliche Anfrage Umsatzzahlen, Produktarten und Mengen sowie ggf. weitere Informationen aller bei ihm durch DEKRA getätigten Bestellungen elektronisch in strukturierter Weise zu übermitteln.

4. NUTZUNGSRECHTE

4.1 Der Lieferant hat die Leistungen frei von rechtlich abdingbaren Rechten Dritter zu erbringen. Der Lieferant verschafft DEKRA unwiderruflich für alle bekannten und zukünftigen Nutzungsarten die inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzten und ausschließlichen Rechte zur Nutzung und Verwertung an den von ihm aufgrund der Bestellung erstellten Werke und sonstiger erbrachten Leistungen, einschließlich der Befugnis, die Leistung umzugestalten, weiterzuentwickeln oder zu vernichten.

5. MITWIRKUNGSHANDLUNGEN VON DEKRA

5.1 DEKRA erfüllt die vereinbarten Mitwirkungsobliegenheiten, soweit diese im Vertrag in Menge, Art und Umfang konkretisiert und vereinbart sind.

5.2 DEKRA stellt dem Lieferanten angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern und soweit vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Dürfen Informationen oder Unterlagen aufgrund von Rechten Dritter nicht offengelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar.

5.3 Unzureichende Mitwirkungshandlungen von DEKRA hat der Lieferant unverzüglich schriftlich zu rügen. Ansonsten kommt DEKRA mit diesen nicht in Verzug. DEKRA ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkungshandlungen nur verantwortlich, soweit DEKRA diese zu vertreten hat.

6. LEISTUNGSORT UND –ZEIT, SONSTIGE LIEFERMODALITÄTEN

6.1 Der Lieferant muss zu versendende Leistungen den Anforderungen der Leistung entsprechend und gemäß den gesetzlichen Vorschriften verpacken und versenden. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf seine Kosten auf Verlangen von DEKRA zurückzunehmen.

6.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in welchem alle in der Bestellung enthaltenen Kennzeichnungen, wie DEKRA-Bestell-Nr., Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos.-Nr. anzugeben sind. Vereinbarte Teil- und Restlieferungen sind

besonders zu kennzeichnen. Der Lieferschein ist so beizufügen, dass eine Feststellung des Inhaltes der Lieferung ohne Öffnung der Verpackung möglich ist.

6.3 Für alle Lieferungen gilt DDP Lieferadresse Incoterms 2020.

6.4 Die Versendung ist DEKRA schriftlich so anzuzeigen, dass DEKRA Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewichte spätestens bis 16:00 Uhr des der Anlieferung vorangegangenen Arbeitstages bekannt sind. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Lieferung, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung in unserem Betriebsbereich.

6.5 Die Gefahr geht erst mit der Übergabe an DEKRA am Erfüllungsort auf DEKRA über. Dies gilt auch, falls ein Versendungskauf vereinbart wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme über. Die gesetzlichen Regelungen über den Gefahrübergang wegen unseres etwaigen Annahmeverzugs von DEKRA bleiben unberührt.

6.6 Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Artikelspezifikation, die Wartung und Reparaturen der Liefergegenstände erforderlichen Dokumentationen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Lieferant in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

6.7 Bei Lieferungen in Form von Werkleistungen hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen.

7. LEISTUNGSZEITPUNKT UND VERZUG

7.1 Die in der Bestellung angegebene (oder sonstige in diesen AEB geregelte) Leistungszeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Der Lieferant teilt DEKRA unverzüglich schriftlich mit, wenn und aus welchem Grund ein Termin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann und wie lange die Verzögerung voraussichtlich dauern wird.

7.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit oder kommt er anderweitig in Verzug, bestimmen sich die Rechte von DEKRA – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.3 Lässt sich der Tag, an dem die Leistung spätestens zu erfolgen hat, anhand des Vertrags bestimmen, kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tags in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf. Gesetzliche Fristsetzungserfordernisse vor einem Rücktritt oder vor einem Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung bleiben hiervon unberührt.

7.4 Befindet sich der Lieferant in Verzug, kann DEKRA – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen und der Erfüllung – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der verzögerten Leistung pro vollendeter Kalenderwoche des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verzögerten Leistung. DEKRA bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, und dem Lieferanten der Nachweis, dass DEKRA überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.5 Für einen Annahmeverzug von DEKRA gelten die gesetzlichen Vorschriften; jedoch muss der Lieferant abweichend von § 296 Satz1 BGB seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine von DEKRA vorzunehmende, aber nicht rechtzeitig vorgenommene Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Gerät DEKRA in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende nicht vertretbare Sache (§ 651 Satz 3 BGB), stehen ihm weitergehende Ansprüche und Rechte (§§ 642, 643 BGB) nur zu, soweit DEKRA zur Mitwirkung verpflichtet ist und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

8. HÖHERE GEWALT

8.1 Höhere Gewalt bezeichnet alle Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen, unvorhersehbar oder unvermeidbar sind und die die vollständige oder teilweise Erfüllung durch eine Partei dieses Vertrages verhindern. Solche Ereignisse sind unter anderem Naturkatastrophen, Epidemien, Erdbeben, Überschwemmungen, Blitzschlag, Feuer, Sturm, nukleare Ereignisse, Pandemien, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Blockaden, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Mobilisierung, Revolutionen oder Aufstände, Sabotage oder Einschränkungen durch Handlungen, Unterlassungen oder Eingriffe von kommunal-, landes- oder Bundesbehörden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesetzesänderungen, Import-/Exportbestimmungen, Embargos, Sicherheitsbeschränkungen, Allgemeinverfügungen) oder sonstige unerwartete, außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegende Ereignisse, selbst wenn diese Ereignisse aus einem Umstand resultieren, der bereits zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorhersehbar war.

8.2 Die Partei, die sich auf die Höhere Gewalt beruft, ist, vorbehaltlich 8.4, von Ihrer Pflicht zur Vertragserfüllung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Höheren Gewalt, befreit, soweit sie diese unverzüglich der anderen Partei mitgeteilt und glaubhaft dargelegt hat oder, bei nicht unverzüglicher Mitteilung, ab dem Zeitpunkt befreit,

in dem der anderen Partei die Mitteilung über das Vorliegen der Höheren Gewalt zugeht. Ab dem Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt, kann jede Partei diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, mit der Folge, dass die Parteien von den gegenseitigen Leistungspflichten rückwirkend ab den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten befreit sind.

8.3 Die Partei, die sich auf die Höhere Gewalt beruft, ist, ab den in 8.2 genannten Zeitpunkten, von jeglichen Schadensersatzansprüchen vorbehaltlich des nachfolgenden 8.4 befreit.

8.4 In dem Fall, dass die Höhere Gewalt zeitlich begrenzt ist, gelten die 8.2 und 8.3 nur insoweit, solange die Höhere Gewalt, die sich hierauf berufende Partei an der vertragsgemäßen Erfüllung Ihrer Pflichten hindert. In diesem Fall ist die Partei, die sich auf die Höhere Gewalt berufen hat, verpflichtet, der anderen Partei den Wegfall der Höheren Gewalt unverzüglich mitzuteilen.

9. INSOLVENZ

9.1 Der Lieferant informiert DEKRA unverzüglich, wenn der Lieferant aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen nicht mehr zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages in der Lage ist oder beabsichtigt einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen.

9.2 DEKRA ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der vorgenannten Umstände zurückzutreten. DEKRA kann nach eigener Wahl auch teilweise zurücktreten, sofern die Teillieferung sichergestellt ist. Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, ist DEKRA zum Rücktritt berechtigt.

9.3 Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder dessen Ablehnung mangels Masse oder das Stellen eines Insolvenzantrags des Lieferanten stellt zudem einen wichtigen Grund dar und berechtigt DEKRA zur außerordentlichen Kündigung.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1 Sämtliche Preise sind Festpreise. Sie schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport, Versicherung der Ware) Steuern, Zölle und sonstige Abgaben ein.

10.2 Für jeden Auftrag oder jede Einzelbestellung ist nach der Leistungserbringung eine gesonderte Rechnung, welche inhaltlich mit dem Lieferschein übereinstimmen muss, einzusenden. Sofern ein Sammelrechnungsverfahren, z.B. Quartalsabrechnungen, vereinbart wird, gelten vorgenannte Regelungen entsprechend.

10.3 Der Lieferant muss in seiner Rechnung die von DEKRA in der Bestellung angegebene DEKRA-Referenz- bzw. DEKRA-Bestell-Nr., Firmierung der bestellenden DEKRA Gesellschaft, den Namen des Bestellers sowie dessen Abteilung ausweisen. Diese Angaben übermittelt DEKRA bei Bestellung an den Lieferant. Versäumt der Lieferant diese Angaben vollständig oder teilweise auszuweisen, ist DEKRA berechtigt, die Rechnung abzulehnen. Die unter 10.4. beschriebene Skonto-Frist erneuert sich nach Erhalt der korrigierten Rechnung.

10.4 Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto, andernfalls innerhalb von 60 Tagen netto. Der Lieferant hat vereinbarte Skonti, in der Rechnung gesondert auszuweisen. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer der vereinbarten Anforderung genügenden, prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor Übergabe der Lieferung und der Abnahme bei Werkleistungen.

10.5 DEKRA schuldet keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB). Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferant erforderlich ist.

11. ABTRETUNG, AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

11.1 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch DEKRA nicht berechtigt, Forderungen gegen DEKRA abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

11.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 BGB) stehen DEKRA im gesetzlichen Umfang zu. Darüber hinaus ist DEKRA berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einer DEKRA Gesellschaft gegen den Lieferanten zustehen.

11.3 Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit

11.3.1 sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder

11.3.2 im Fall prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist oder

11.3.3 im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zum Hauptanspruch steht.

12. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Für die Rechte und Ansprüche von DEKRA bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend die Regelungen dieser AEB.

12.1 **Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.** Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten von DEKRA gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) und die Regelungen in diesem Absatz.

12.1.1 Die Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle bei DEKRA im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Mängel sind in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Leistung gegenüber dem Lieferanten zu rügen.

12.1.2 Die Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Mängel sind in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels zu rügen.

12.1.3 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit.

12.2 **Sachmängel.** Im Fall der Mangelhaftigkeit der Leistung kann DEKRA nach eigener Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen.

12.2.1 Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von DEKRA gesetzten, angemessenen Frist nach, kann DEKRA den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme) und vom Lieferant Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen dementsprechenden Vorschuss verlangen.

12.2.2 Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für DEKRA unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung. Von

derartigen Umständen wird DEKRA den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor einer Selbstvornahme, unterrichten.

12.3 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten – einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten – trägt er auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von DEKRA bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; DEKRA haftet jedoch nur, wenn DEKRA erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

12.4 **Rechtsmängel.** Der Lieferant steht nach Maßgabe dieses Abschnitts dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Leistungen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Schweiz, den USA, Kanada und anderen Ländern, in denen er die Leistung herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

12.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur unverzüglichen Information, sofern ein Dritter Ansprüche gegen einer der Parteien erhebt. Der Lieferant ist verpflichtet, DEKRA von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen DEKRA wegen der Verletzung von Schutzrechten erheben, und DEKRA alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Diese Freistellung gilt auch für Aufwendungen aus einer Abwehr von Inanspruchnahmen. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hätte kennen müssen.

12.6 Im Übrigen ist DEKRA bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat DEKRA nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

12.7 **Vertragsstrafe.** Bei wesentlichen Vertragsverletzungen (z.B. bei die Gebrauchsfähigkeit nicht unwesentlich beeinträchtigende Mängel) ist DEKRA darüber hinaus berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe eines von DEKRA nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB zu bestimmendem Betrag zu verlangen.

13. VERJÄHRUNG

13.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme ver-

einbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

13.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

14. FREISTELLUNG

Der Lieferant verpflichtet sich, DEKRA (sowie jedes mit DEKRA verbundene Unternehmen) von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. Haftungsansprüchen von Dritten, die durch die Herstellung, Lieferung oder Lagerung der Produkte entstehen, freizustellen (Produkthaftung). Er ist verpflichtet, uns zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Die Freistellung- und Erstattungspflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten von DEKRA oder eines Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder mit DEKRA verbundener Unternehmen beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich von gegen ihn erhobener Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen in Kenntnis zu setzen und auf unser Verlangen hin alle diesbezügliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

15. VERSICHERUNGEN

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit DEKRA und für einen weiteren Zeitraum von zwei (2) Jahren eine Haftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen vorzuhalten, die Schäden aus der Erbringung der Lieferungen und Leistungen abdeckt.

Auf Verlangen von DEKRA muss der Lieferant das Bestehen der Versicherung durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Versicherers nachweisen.

Der Lieferant verpflichtet sich DEKRA unverzüglich über dekrashop@dekra.com vor relevanten Änderungen der Versicherungsverhältnisse, insbesondere bei Wegfall des Versicherungsschutzes, zu informieren.

Auch wenn die Leistungen der Versicherung den bei DEKRA oder Dritten entstandenen Schaden nicht vollständig abdecken sollten, bleibt die Haftung des Lieferanten gegenüber DEKRA oder den betroffenen Dritten bestehen.

16. COMPLIANCE

16.1 DEKRA erwartet die Einhaltung der in der DEKRA Compliance Guidelines festgeschriebenen Anforderungen. Sie bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit mit unseren Partnern. Die Richtlinie wurde im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von Gesellschaften für gesetzeswidriges Verhalten im Wirtschaftsverkehr erarbeitet. Die DEKRA Compliance Guidelines stehen auf der Internetseite www.dekra.de/de/einkauf/ in der jeweils aktuellen Version zum Download bereit. Darüber hinaus können sie in gedruckter Form bei uns angefordert werden.

16.2 Der Lieferant verpflichtet sich alle Anti-Korruptionsgesetze und -vorschriften, sowie alle entsprechenden Gesetze sämtlicher Länder, in denen Geschäfte oder Dienstleistungen gemäß des Vertrags durchgeführt oder erbracht werden, einzuhalten, sofern diese Gesetze und Vorschriften im jeweiligen konkreten Fall anwendbar sind, wie etwa die Vorschriften des US Foreign Corrupt Practices Act ("FCPA"), der UN-Konvention gegen Korruption, des UK Bribery Acts 2010 ("UKBA"), der OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, des japanische Gesetzes zur Verhinderung des unlauteren Wettbewerbs („JUCPA") sowie andere anwendbare Antikorruptionsbestimmungen wie z. B. §§ 298 ff. StGB (Straftaten gegen den Wettbewerb), §§ 331 ff. StGB (Straftaten im Amt) bzw. § 130 OWiG (Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen).

16.3 Der Lieferant gewährleistet, dass er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages gegen keine anwendbaren Antikorruptionsgesetze und – Vorschriften verstoßen hat, noch von einer staatlichen Behörde wegen eines solchen Verstoßes verurteilt wurde, und dass er keine Kenntnis davon hat oder Grund zu der Annahme hat, dass eine staatliche Behörde ein Verfahren in Bezug auf eine der vorgenannten Bestimmungen in Erwägung zieht.

Sofern der Lieferant Kenntnis über einen solchen Verstoß erlangt, hat er DEKRA unverzüglich hierüber zu informieren.

16.4 Der Lieferant bestätigt, seinen Mitarbeitenden geeignete Weisungen erteilt oder geeignete Maßnahmen getroffen zu haben, um unzulässigen Verhaltensweisen vorzubeugen und diese zu unterbinden, insbesondere solche, die gegen o.g. Vorschriften oder gegen die Absichten und Motive der DEKRA Compliance Guidelines sowie der DEKRA Informationssicherheit für Drittfirmen verstoßen.

17. NACHHALTIGKEIT UND MENSCHENRECHTE

17.1 **DEKRA Nachhaltigkeitskodex für Lieferanten.** DEKRA erwartet die Einhaltung des DEKRA Nachhaltigkeitskodex für Lieferanten, abrufbar unter www.dekra.de/de/einkauf. Er stellt die Mindestanforderungen dar, die von Lieferanten zwingend zu erfüllen sind. Sie bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit mit unseren Partnern.

17.2 **Ökonomische Verantwortung.** DEKRA strebt eine faire und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung mit seinen Geschäftspartnern an. Dabei wahrt und achtet DEKRA die jeweils geltenden gesetzlichen Normen und internationalen Standards. Selbiges erwartet DEKRA von seinen Lieferanten.

17.3 **Ökologische Verantwortung.** DEKRA erwartet, dass der Lieferant

17.3.1 den Umweltschutz hinsichtlich der relevanten nationalen gesetzlichen Normen und internationalen Standards beachtet und einhält;

17.3.2 sich stetig um den Einsatz und die Optimierung von verbesserten Verfahrensweisen in den betrieblichen Abläufen und eingesetzten Technologien bemüht und somit Umweltbelastungen minimiert und den Umweltschutz kontinuierlich verbessert;

17.3.3 ein Umweltmanagementsystem aufgebaut hat oder aufbaut und dieses im Unternehmen entsprechend gelebt wird;

17.3.4 ein systematisches Klimamanagement aufgebaut hat oder aufbaut und aktiv Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen umsetzt;

17.3.5 danach strebt, eine spezifische Treibhausgasbilanz für seine Produkte und Dienstleistungen auszuweisen; und

17.3.6 danach strebt, möglichst ressourceneffizient zu wirtschaften sowie die mit seinen Produkten und Dienstleistungen verbundenen Abfälle oder anderweitig negativen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt so gering wie möglich zu halten sowie die Recyclingfähigkeit seiner Produkte zu fördern.

17.4 **Soziale Verantwortung und Menschenrechte.**

DEKRA erwartet, dass der Lieferant

17.4.1 die Menschenrechte anerkennt und einhält. Hierzu zählen in erster Linie die Anerkennung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der Europäischen Menschenrechtskonventionen (EMRK);

17.4.2 entsprechend seinem eigenen Wirkungsbereich, menschenrechtliche und nachhaltige Standards sowie Transparenz in seinem eigenen Geschäftsbereich und in seiner Lieferkette entsprechend den Anforderungen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte angemessen berücksichtigt bzw. seinen Verpflichtungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (sofern im Anwendungsbereich des Gesetzes) nachkommt.

17.4.3 sich zu einer Arbeitskultur bekennt, die frei von Diskriminierung und Benachteiligung ist. Der Lieferant darf sich nicht an Diskriminierung aufgrund von Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, sozialer Herkunft, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung und körperlichen oder geistigen Fähigkeiten bzw. bei Einstellung, Beförderung, Weiterbildung und Entlohnung beteiligen.

17.4.4 bei sich und in seiner Lieferkette für faire Arbeitsbedingungen gemäß der definierten ILO Kernarbeitsnormen als weltweit anerkannte Sozialstandards zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen sorgt; die Rechte seiner Mitarbeiter im Hinblick auf Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit einhält und für sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen sorgt;

17.5 DEKRA betrachtet die Einhaltung der in diesem Kapitel genannten Standards als wesentlich für die Geschäftsbeziehung und das jeweilige Vertragsverhältnis.

17.5.1 Vor diesem Hintergrund begründet die schuldhafte Verletzung dieser Regelungen durch den Lieferanten für DEKRA einen außerordentlichen Kündigungsgrund gemäß Ziffer 22.

17.5.2 Darüber hinaus behält sich DEKRA bei Verstößen einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Lieferanten vor (Vgl. Ziff. 22).

17.6 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass

17.6.1 DEKRA geeignete Nachweise bzw. Daten und Informationen über die Einhaltung der in diesen AEB und im DEKRA Nachhaltigkeitskodex für Lieferanten genannten Nachhaltigkeitsanforderungen bzw. zur Identifizierung oder Bewertung von Menschenrechts- oder Umweltrisiken beim Lieferanten anfordert und diese DEKRA zur Verfügung stellt.

17.6.2 die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen bei Bedarf in einem durch den Auftraggeber oder einen Dritten durchgeführten Audit überprüft werden kann.

17.6.3 er sich bei Feststellung erhöhter menschenrechts- oder umweltbezogener Risiken einer externen Nachhaltigkeitsprüfung durch eigene oder externe unabhängige Dritte unterziehen muss. Die Kosten für eine solche Bewertung oder Teilnahme an einem CSR-Nachhaltigkeitsrating sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, vom Lieferanten zu tragen. Bei bestätigten Risiken bzw. Verletzungen muss er geeignete und angemessene Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen ergreifen.

17.6.4 er DEKRA unverzüglich informiert, sollte er Kenntnis von potenziellen Verstößen gegen Menschenrechte oder Umweltstandards in Bezug auf DEKRA erlangen und die ggf. bereits ergriffenen Maßnahmen mitteilt.

17.6.5 er mit DEKRA zusammenarbeitet und sich bestmöglich engagiert, um DEKRA bei der Umsetzung der vom LkSG vorgeschriebenen Maßnahmen zur Beendigung, Verhinderung und Minimierung von Risiken und Verletzungen in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz nach besten Kräften zu unterstützen; dies betrifft insbesondere die Durchführung angemessener Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

17.6.6 er menschenrechts- und umweltschutzbezogene Trainings für entsprechende Mitarbeiter (also z. B. betroffene und/oder verantwortliche Personen) bereitstellt und auf Aufforderung die Teilnahme nachweisen kann; bei Bedarf (z. B. anlassbezogen bzw. insbesondere nach Feststellung eines hohen menschenrechtlichen Risikos) müssen die entsprechenden Mitarbeiter an Trainings von DEKRA teilnehmen.

17.6.7 er sich bestmöglich bemüht, die Anforderungen in diesem Kap. an seine Zulieferer weiterzugeben.

17.6.8 DEKRA bei Verstößen des Lieferanten gegen die Mindestanforderungen das Recht hat, Verträge mit dem Lieferanten auszusetzen; wobei bei schwerwiegenden Verstößen Ziff. 22 gilt.

17.6.9 Vorbehalt von Änderungen: Die vom Lieferanten einzuhaltenden Verpflichtungen nach dieser Ziffer können abhängig von den Ergebnissen der von DEKRA fortlaufend durchgeführten Risikoanalysen jederzeit angepasst werden.

17.7 **Mindestlohn.** Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher an ihn nach den jeweils einschlägigen Mindestlohngesetzen oder vergleichbaren Gesetzen gerichteten Pflichten.

17.7.1 Der Lieferant stellt DEKRA von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter (z. B. Arbeitnehmer/Leiharbeitskräfte in der Lieferkette, Behörden, Sozialversicherungsträger u.s.w.) frei, die auf einer dem Lieferanten zurechenbaren Verletzung der Verpflichtungen aus den jeweils einschlägigen Mindestlohngesetzen oder auf der Verletzung der Verpflichtungen aus diesen durch die von ihm beauftragte Nachunternehmer beruhen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere die im Zusammenhang mit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, sowie Bußgelder.

17.7.2 Der Lieferant wird seinen etwaigen zur Erbringung der vertraglichen Leistung beauftragten Nachunternehmer zur Einhaltung den jeweils einschlägigen Mindestlohngesetzen verpflichten und dies DEKRA auf deren Verlangen nachweisen. Auf Verlangen von DEKRA hat der Lieferant die Einhaltung der Verpflichtungen nach jeweils einschlägigen Mindestlohngesetzen durch ihn sowie seine ihm in seiner Lieferkette nachgeschalteten Nachunternehmer nachzuweisen (z. B. durch Vorlage von Gehaltsabrechnungsunterlagen).

18. EXPORTBESCHRÄNKUNGEN UND SICHERHEITSÜBERPRÜFUNG

18.1 **Exportbeschränkungen.** Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen.

18.1.1 Der Lieferant wird DEKRA mit dem Angebot sowie bei späteren Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitteilen hinsichtlich möglichen Exportbeschränkungen hinsichtlich der Waren und Technologien (z. B. Eintragungen gemäß der Dual-Use-Verordnung oder vergleichbaren Regelungen), sofern und soweit die Waren und Technologien einer Export-/Re-Export-Genehmigung nach US-Recht/US-Bestimmungen oder anderen Rechtsordnungen unterliegen, die maßgebliche Klassifizierungsnummer (z.B. die ECCN- Export Control Classification Number für US Produkte, die „AL-Nummer“ der in der deutschen Ausfuhrliste aufgeführten Waren und Technologien, die „Dual-Use-Nummer“ für Waren und Technologien gemäß der Dual-Use-Verordnung, etc.), mögliche

Ausnahmegenehmigungen für Waren und Technologien, die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und Ursprungsland (nichtpräferenzieller Ursprung), und Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

18.2 **Sicherheitsüberprüfungen.** DEKRA erwartet, dass Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeitern vorgenommen werden, die sich dauerhaft zum Zwecke der Leistungserbringung auf dem Betriebsgelände von DEKRA aufhalten. Es muss sichergestellt werden, dass sie kein Sicherheitsrisiko darstellen, insbesondere keine Verbindung zum internationalen Terrorismus aufweisen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei DEKRA nur solches Personal einzusetzen, das durch geeignete Maßnahmen sicherheitsüberprüft und unbedenklich ist. Geeignete Maßnahmen in diesem Sinne können insbesondere sein:

18.2.1 ein Abgleich der Namen der eingesetzten Personen mit den Sanktionslisten der EU in ihrer jeweils gültigen Fassung vor dem ersten Einsatz und sodann mindestens einmal jährlich; oder

18.2.2 sollten sich die getroffenen Maßnahmen nach Beurteilung der für den Auftraggeber zuständigen Zollbehörde als unzureichend erweisen, wird der Lieferant unverzüglich nach Aufforderung durch DEKRA Maßnahmen ergreifen, die den Anforderungen der Zollverwaltung genügen.

18.3 Der Lieferant hat DEKRA die getroffenen Maßnahmen und deren Einhaltung bei Abschluss des Vertrags, auf Anfrage und im Übrigen ohne weitere Anforderung einmal pro Kalenderjahr spätestens zum Ende des Jahres unaufgefordert in geeigneter Form nachzuweisen.

19. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

19.1 **Geheimhaltung.** Die nachfolgenden Regelungen zur Vertraulichkeit gelten vorbehaltlich Nr. 1.5 Satz 1 dieser AEB.

19.1.1 Alle Ausführungsunterlagen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Merkblätter, Werkzeuge usw., die DEKRA dem Lieferanten zum Zwecke der Leistungserbringung mitteilt oder sonst zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum von DEKRA und sind auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung von Aufträgen von DEKRA verwendet werden.

19.1.2 Der Lieferant hat alle von DEKRA im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen und Kenntnisse – insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse – einschließlich des Bestehens einer Vertragsbeziehung zwischen den Parteien vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach dem Ende der vertraglichen Beziehungen weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen.

19.1.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für offenkundige oder sonst rechtmäßig von Dritten erlangte Informationen sowie eigenständige Entwicklungen des Lieferanten außerhalb der Leistungen für DEKRA. Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Lieferanten. Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt.

19.1.4 DEKRA ist berechtigt, vertrauliche Informationen des Lieferanten an verbundene Unternehmen und seine Erfüllungsgehilfen zu übermitteln.

19.2 **Datenschutz.** Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und nimmt den Inhalt der DEKRA Datenschutzprinzipien zur Kenntnis. Der Lieferant hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

19.2.1 DEKRA betrachtet die Einhaltung der in der DEKRA Datenschutzprinzipien und Informationssicherheit für Drittfirmen www.dekra.de/de/einkauf/ enthaltenen Regelungen als wesentlich für die Geschäftsbeziehung und das jeweilige Vertragsverhältnis.

19.2.2 Vor diesem Hintergrund begründet die schuldhafte Verletzung dieser Regelungen durch den Lieferanten für DEKRA einen außerordentlichen Kündigungsgrund bzgl. der betroffenen Vertragsverhältnisse.

19.2.3 Darüber hinaus behält sich DEKRA bei Verstößen einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Lieferanten vor.

19.2.4 Für den Fall einer Auftragsverarbeitung durch den Lieferanten oder im Falle einer Datenverarbeitung in Gemeinsamer Verantwortlichkeit werden die Parteien eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarung abschließen. Eine solche Datenschutzvereinbarung hat Vorrang vor diesen AEB.

19.2.5 Sofern DEKRA nicht bereits kraft Gesetz ein Urheberrecht an den im Rahmen der Leistungserbringung durch den Lieferanten entstandenen Daten zusteht und soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist, überträgt der Lieferant hiermit an DEKRA sämtliche Rechte an diesen Daten, und zwar ausschließlich, übertragbar, unterlizenzierbar, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkt. Soweit die Daten oder deren Zusammenstellung immaterialgüterrechtlich geschützt sind (etwa durch das Datenbankherstellerrecht, §§ 87a ff. UrhG), erfasst diese Übertragung auch diese Immaterialgüterrechte. DEKRA nimmt diese Übertragung hiermit an.

19.2.6 Der Lieferant stellt sicher, dass DEKRA oder Kunden von DEKRA durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Lieferungen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) verletzt. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er DEKRA und ihre Kunden auf erste Anforderung von DEKRA von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die DEKRA in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten sowie Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren. Der Lieferant verpflichtet sich DEKRA unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten.

19.2.7 Sollte der Lieferant in Absprache mit DEKRA eine Software erstellen, verpflichtet sich der Lieferant auch zur Herausgabe des Quellcodes und einer Programmbeschreibung. Der Lieferant hat keinen Anspruch darauf, im Zusammenhang mit jeder Veröffentlichung seiner Werke in üblicher Art und Weise genannt zu werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich auf die im Werk enthaltenen Darstellungen von Personen oder Ereignissen, im Hinblick auf welche das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden sein könnte, hinzuweisen.

20. UNTERAUFTRAGNEHMER

Der Lieferant hat Unterauftragnehmer und sonstige Dritte, die er an der Durchführung des Vertrages beteiligt, äußerst sorgfältig auszuwählen und nach besten Kräften sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls sämtliche o.g. Vorschriften einhalten.

21. AUDITS UND ZERTIFIZIERUNGEN

21.1 DEKRA behält sich vor, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung den Auftragnehmer selbst oder durch einen neutralen Dritten, z.B. einen Wirtschaftsprüfer, im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers zu überprüfen.

21.2 DEKRA unterliegt dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und ist daher verpflichtet die entsprechenden Nachhaltigkeits-Anforderungen bei seinen Lieferanten regelmäßig zu überprüfen. DEKRA arbeitet hierzu mit einem neutralen Dritten zusammen und lässt den Lieferanten hinsichtlich der Anforderungen des LkSG prüfen. Im kritischen Bedarfsfall ist der Lieferant verpflichtet, eine entsprechende Bewertung durchführen zu lassen.

21.3 Das Erlangen von Zertifikaten und die Teilnahme an von DEKRA eingeforderten Audits wird der Lieferant nicht in Rechnung stellen.

21.4 DEKRA erwartet von seinen Lieferanten Zertifikate, welche dem vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsgegenstand geschuldeten Mindestanspruch an zu erlangenden Qualifikationen aufweist.

Der Nachweis zur Qualifikation kann vom Lieferanten bereitgestellt werden.

22. RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN

Bei einem Verstoß gegen diese AEB steht DEKRA das Recht zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen, ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu.

23. SONSTIGES

23.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Firmennamen, das Firmenlogo oder eingetragene Marken oder Muster von DEKRA ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Globalen Einkauf bei DEKRA als Referenz zu verwenden.

23.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart. DEKRA ist berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben.

23.3 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen

Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Internationale Warenkaufverträge (CISG) anzuwenden.

23.4 Sollten Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Absatz 2 BGB). Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

23.5 Der Lieferant bestätigt, die von DEKRA geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutz- Bestimmungen für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen in den Geschäftsräumlichkeiten von DEKRA einzuhalten. Durch die Leistungserbringung dürfen keine Gefährdungen für DEKRA Beschäftigte entstehen. Die Arbeits- und Gesundheitsschutz-Bestimmungen sind abrufbar unter: www.dekra.de/de/einkauf/ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung."

23.6 Der Lieferant ist verpflichtet, DEKRA im Falle eines change of control unverzüglich zu unterrichten. Ein change of control liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen und/oder eine andere Person als die, die den Lieferanten am Tag des Inkrafttretens der Geschäftsbeziehung direkt oder indirekt kontrolliert, die Kontrolle über den Lieferanten bzw. den Lieferanten kontrollierende Obergesellschaft / Person erlangt. Im Falle eines change of control ist DEKRA berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit den Lieferanten aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der change of control erhebliche Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis zwischen DEKRA und dem Lieferanten oder die berechtigten Interessen von DEKRA hat. Erhebliche Auswirkungen werden insbesondere dann angenommen, wenn ein direkter Wettbewerber von DEKRA die Kontrolle über den Lieferanten erlangt.